

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 16 | 34. Jahrgang | 11.11.2024

Inhalt

Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“ Bekanntmachung zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 215a Abs. 3 BauGB	2
Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“ Bekanntmachung zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 215a Abs. 3 BauGB	5
Bebauungsplan Nr. 75 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und Greifswalder Chaussee“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	8
Bebauungsplan Nr. 88 der Hansestadt Stralsund „Stadteingang Grünhufe“ Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	10
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	12
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH	14
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH	17
Jahresabschluss 2022 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH	19
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH	22
Einwohnerzahlen September 2024	25
Ausschreibung zur Vermietung einer Gewerbeeinheit im historischen Stralsunder Rathaus am Alten Markt	26
Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	27
Impressum	28



Die Hansestadt Stralsund vermietet den Laden Nr. 5 – ehemals „Hühnergott“ – im Rathaus am Alten Markt. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 25.



Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“ Bekanntmachung zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 215a Abs. 3 BauGB

Erläuterungen zum ergänzenden Verfahren gem. § 215a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“ erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

Ein anderes B-Planverfahren nach § 13b BauGB wurde durch ein Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichtes (aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts) für unwirksam erklärt, was auch die Rechtswirksamkeit der anderen nach § 13b aufgestellten Bebauungspläne zur Folge hatte.

Zur Anpassung der bereits rechtskräftigen, nach § 13b BauGB aufgestellten B-Pläne an die Rechtslage eröffnet § 215a Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, den B-Plan durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 BauGB Abs. 4 rückwirkend erneut in Kraft zu setzen.

Paragraph 215a Abs. 3 Satz 1 BauGB besagt, dass auf die Anwendung der Eingriffsregelung nur dann verzichtet werden darf, wenn die Gemeinde vorher prüft, ob mit dem Bebauungsplanverfahren erhebliche Eingriffe bzw. Umweltauswirkungen verbunden sein können. Zur Planerhaltung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 21 wird daher auf Grundlage von § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 215a Abs. 2 und 3 BauGB ergänzend eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Diese dient dem Nachweis, dass mit der Umsetzung des B-Plans keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind,

- die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder
- die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Die Vorprüfung wurde in Übereinstimmung mit dem „Rundschreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Hinweisen zur Anwendung des § 215a BauGB und zur Vorprüfung des Einzelfalls“ vom 24.06.2024 durchgeführt.

In der Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung konnte festgestellt werden, dass mit dem B-Plan Nr. 21 voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Von der Durchführung einer vollwertigen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB kann abgesehen werden. Ein Eingriffsausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

Kernaussagen aus der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 215a Abs. 3 BauGB

Im Folgenden werden die Kernaussagen zu den untersuchten Kriterien sowie die Einschätzung der Hansestadt Stralsund in Abstimmung mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wiedergegeben.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es werden durch den B-Plan keine Zulässigkeiten von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG unterliegen.

Einfluss auf andere Pläne und Programme:

Der B-Plan dient dem landes- und regionalplanerischen Ziel, in den zentralen Orten, zu denen die Hansestadt Stralsund als gemeinsames Oberzentrum mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört, Wohnungsbauflächen funktionsgerecht und in Anbindung an bebaute Ortslagen zu entwickeln.

Im Zuge der Aufstellung des B-Plan Nr. 21 nach § 13b BauGB erfolgte die Berichtigung des F-Plans durch Darstellung einer Wohnbaufläche im Geltungsbereich. Der dem FNP beigeordneten Landschaftsplan stellt das Plangebiet als Baufläche dar.

Weitere Pläne und Programme werden durch den B-Plan nicht beeinflusst.

Gesundheitsbezogene Erwägungen:

Durch die Umsetzung des B-Plans sind keine Umwelt- oder Gesundheitsprobleme zu erwarten.

Betroffenheit nationaler und europäischer Umweltvorschriften:

Die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Plangebiet und seinem Wirkungsbereich liegen keine Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete. Belange nach EU-WRRL sind nicht betroffen.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Tieren sind Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel umzusetzen (Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter dieser Voraussetzung nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Mensch:

Durch die Planung, die die Schaffung von Wohnraum zum Ziel hat, sind keine Beeinträchtigungen, einschließlich Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Tiere und Pflanzen:

Möglichen temporären baubedingten Beeinträchtigungen von Brutvögeln wird durch Bauzeitenregelung für Brutvögel begegnet. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen bietet das Plangebiet kein Lebensraumpotenzial. Erhebliche Beeinträchtigungen von Pflanzen/ Biotopen sowie Tieren sowie der Biologischen Vielfalt sind nicht zu erwarten.

**Fläche, Boden, Wasser:**

Der tatsächliche Flächenverlust durch Versiegelung/Überbauung liegt bei maximal 0,524 ha (GRZ 0,4, Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung und einschl. Verkehrsflächen) und betrifft ausschließlich vorbelastete Bereiche.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das anfallende Oberflächenwasser wird abgeführt. Schmutzwasser wird einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt. Die allgemein zulässige Flächennutzung birgt keine Gefahr hinsichtlich des Zustands des Schutzgutes Wasser. Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser können ausgeschlossen werden.

Klima und Luft:

Nachteilige Auswirkungen auf das Klima und die Luftgüte sind durch die Entwicklung von Wohnhäusern, von denen keine schädlichen Emissionen ausgehen, nicht zu erwarten. Der Anteil versiegelter und teilversiegelter Flächen wird zwar gegenüber dem unbebauten Zustand geringfügig erhöht. Das Lokalklima wird sich dennoch aufgrund der Stadtrandlage angrenzend an ein Waldgebiet, der Nähe zum Strelasund sowie der Schaffung von Freiflächen (öffentliche Grünfläche, Hausgärten) sowie der Anlage von Gehölzstrukturen nicht wesentlich verändern.

Landschafts- und Ortsbild:

Die geplante Bebauung fügt sich in das durch Wohnnutzung geprägte Umfeld entlang der umliegenden Straßenzüge ein. Die zulässige Gebäudehöhe bleibt mit zwei bis drei Geschossen weit unterhalb der Höhen der Bestandsbebauung und gestaltet so einen harmonischen Übergang zum nördlich angrenzenden Schulwald.

Das Schutzgut Landschaft/Ortsbild wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

Kultur- und Sachgüter:

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale und weiteren Kultur- und Sachgüter sowie Baudenkmäler vorhanden. Auswirkungen sind daher auszuschließen.

Umwelt- und Naturschutzbelange:

Aufgrund der anthropogenen Überprägung ist das Plangebiet wenig sensibel gegenüber der Planung. Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und/oder von Grenzwerten ist nicht zu erwarten.

Im Plangebiet und seinem Wirkungsbereich liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine Nationalparke, keine Biosphärenreservate und keine Landschaftsschutzgebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Weitere Belange:

Durch die Planung, die durch Nachverdichtung die Schaffung von Wohnraum zum Ziel hat, sind keinerlei zusätzliche Umweltrisiken, einschließlich Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Die Auswirkungen sind in ihrem Umfang auf Bereiche im Geltungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld beschränkt. Ein grenzüberschreitender Charakter von Auswirkungen kann ausgeschlossen werden. Durch die geringfügige Arrondierung des Stadtteiles Knieper West ist mit keiner wesentlichen Verkehrszunahme im Plangebiet bzw. der Umgebung und damit verbundenen negativen Auswirkungen insbesondere auf die angrenzende Wohnbebauung zu rechnen. Kumulative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Gesamteinschätzung

Mit dem B-Plan Nr. 21 „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“ soll eine Siedlungsbrache (ehemaliges Schulgelände), die aktuell aus großflächigem, intensiv gepflegtem Zierrasen mit Gehölzbeständen besteht, entsprechend des Charakters der Umgebung einer Wohnnutzung zugeführt werden. Somit werden ehemals bebaute, derzeit städtebaulich und wirtschaftlich ungenutzte Flächen in Stadtrandlage einer erneuten Überbauung zugeführt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,1 ha und grenzt unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Geplant ist die Errichtung von 20 zwei- bzw. dreigeschossigen Einfamilienhäusern in einseitiger Grenzbebauung (abweichende Bauweise). Außerhalb der bebauten Bereiche entstehen Hausgärten. Im nördlichen B-Plan-Gebiet ist im Waldabstandsbereich eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung haben die mit dem B-Plan Nr. 21 zulässigen Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Vorbelastung durch die frühere Bebauung (Schulgelände), der Biotopausstattung (überwiegend Zierrasen) sowie des Anschlusses an die bestehende Bebauung von Knieper West, des relativ geringen Versiegelungsgrades (GRZ 0,4) und der geplanten Durchgrünung werden bei Gesamtbetrachtung der Planung keine nach § 1a Abs. 3 BauGB ausgleichspflichtige Eingriffe vorbereitet. Die Erheblichkeitsschwelle nach § 14 BNatSchG wird nicht überschritten.

Wesentliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden aufgrund o. g. Bestandssituation und Lage ebenfalls nicht erwartet. Zudem bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Von der Durchführung einer vollwertigen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB kann abgesehen werden. Ein Eingriffsausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.



Die vollständige Vorprüfung des Einzelfalls kann auf Nachfrage bei der Hansestadt Stralsund im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17 während folgender Dienststunden eingesehen werden.

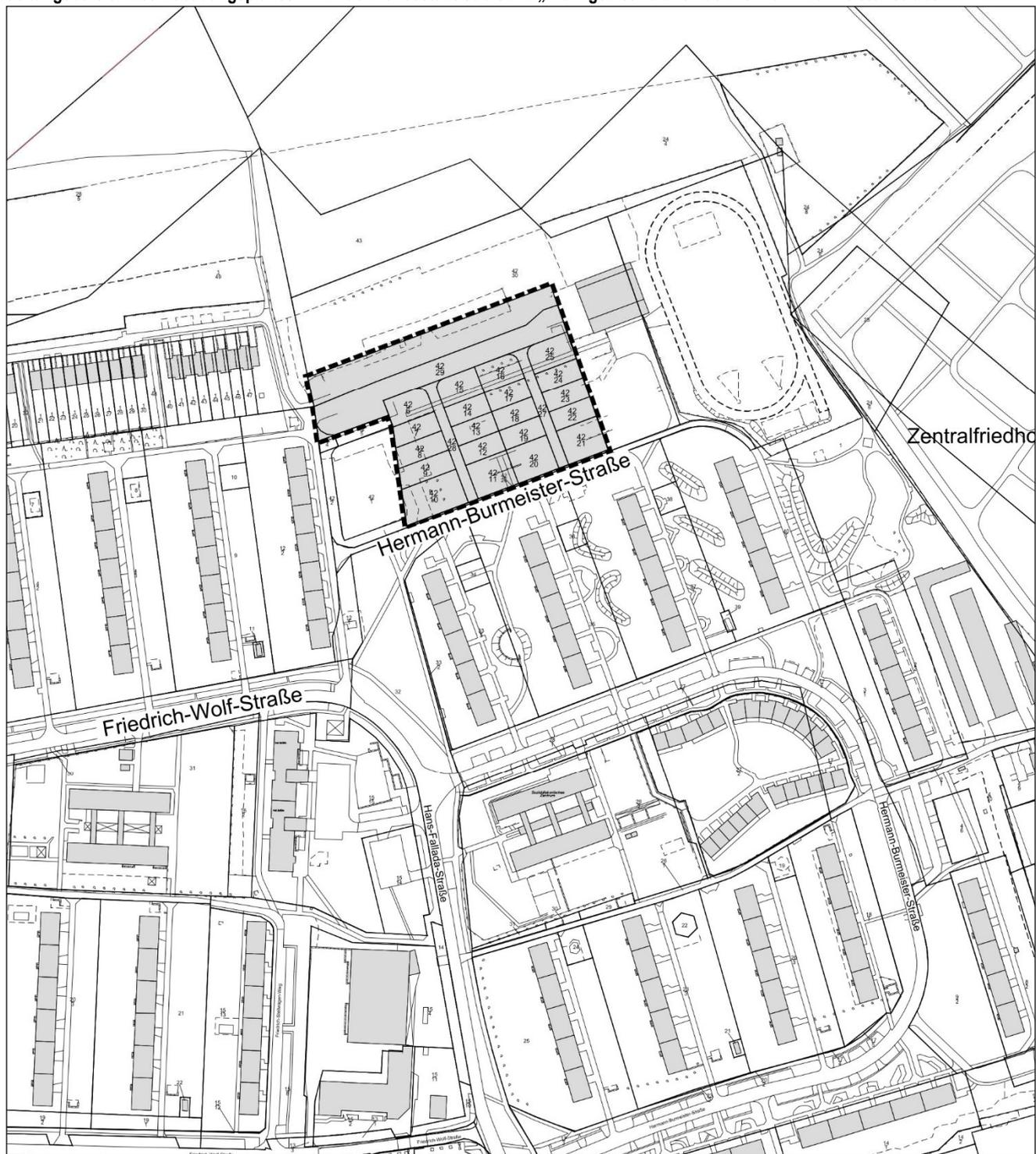
Dienstag 8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr
 Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Bitte verabreden Sie dazu telefonisch unter 03831 252-870 oder per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de einen Termin.

Stralsund, den 24. Oktober 2024

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
 Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“





Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“, Bekanntmachung zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 215a Abs. 3 BauGB

Erläuterungen zum ergänzenden Verfahren gem. § 215a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“ erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

Ein anderes B-Planverfahren nach § 13b BauGB wurde durch ein Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichtes (aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts) für unwirksam erklärt, was auch die Rechtswirksamkeit der anderen nach § 13b aufgestellten Bebauungspläne zur Folge hatte.

Zur Anpassung der bereits rechtskräftigen, nach § 13b BauGB aufgestellten B-Pläne an die Rechtslage eröffnet § 215a Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, den B-Plan durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 BauGB Abs. 4 rückwirkend erneut in Kraft zu setzen.

Gem. Paragraph 215a Abs. 3 Satz 1 BauGB darf auf die Anwendung der Eingriffsregelung nur dann verzichtet werden, wenn die Gemeinde vorher prüft, ob mit dem Bebauungsplanverfahren erhebliche Eingriffe bzw. Umweltauswirkungen verbunden sein können. Zur Planerhaltung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 66 wurde daher auf Grundlage von § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 215a Abs. 2 und 3 BauGB ergänzend eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt zum Nachweis, dass mit der Umsetzung des B-Plans keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind,

- die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder
- die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend §1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Die Vorprüfung wurde in Übereinstimmung mit dem „Rundschreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Hinweisen zur Anwendung des § 215a BauGB und zur Vorprüfung des Einzelfalls“ vom 24.06.2024 durchgeführt.

In der Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung konnte festgestellt werden, dass mit dem B-Plan Nr. 66 insb. wegen der geringen Größe von Geltungsbereich und geplanten Baugebieten, einer extensiven baulichen Nutzung sowie der Beanspruchung ausschließlich intensiv genutzter Ackerflächen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB kann damit weiterhin abgesehen werden. Ein Eingriffsausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

Kernaussagen aus der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 215a Abs. 3 BauGB

Im Folgenden werden die Kernaussagen zu den untersuchten Kriterien sowie die Einschätzung der Hansestadt Stralsund in Abstimmung mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wiedergegeben.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es werden durch den B-Plan keine Zulässigkeiten von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG unterliegen.

Einfluss auf andere Pläne und Programme:

Der B-Plan dient dem landes- und regionalplanerischen Ziel, in den zentralen Orten, zu denen die Hansestadt Stralsund als gemeinsames Oberzentrum mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört, Wohnungsbauflächen funktionsgerecht und in Anbindung an bebauten Ortslagen zu entwickeln.

Nach Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 erfolgte für das Plangebiet eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund. Weitere Pläne und Programme werden durch den B-Plan nicht beeinflusst.

Gesundheitsbezogene Erwägungen:

Durch die Umsetzung des B-Plans sind keine Umwelt- oder Gesundheitsprobleme zu erwarten.

Im Aufstellungsverfahren wurde der Geltungsbereich deutlich verkleinert, um zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken durch elektromagnetische Immissionen den Abstand zu der nördlich verlaufenden Hochspannungsleitung zu vergrößern.

Vor Inkrafttreten des B-Plans wurde das Plangebiet von einer intensiven Ackernutzung mit Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dominiert. Die nördlich und westlich an die Baugebiete angrenzenden Landwirtschaftsflächen im Plangebiet sollen als extensive Wiesen oder Weiden entwickelt werden, durch die ein ausreichender Abstand zur umliegenden Ackernutzung gesichert wird. Immissionskonflikte zwischen dem Wohnen und der landwirtschaftlichen Nutzung werden so vermieden.

nachhaltige Entwicklung:

Durch die Wohnnutzung mit Hausgärten und Grünflächen wird sich der ökologische Zustand im Plangebiet voraussichtlich verbessern.

Betroffenheit nationaler und europäischer Umweltvorschriften:

Die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Plangebiet und seinem Wirkungsbereich liegen keine Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete. Es gibt keine Betroffenheit von Belangen nach EU-WRRL.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Tieren sind Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Amphibien umzusetzen (Bauzeitenregelung für Brutvögel, Amphibienschutzzaun am nordwestlichen Kleingewässer, Ökologische Baubegleitung). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter dieser Voraussetzung nicht zu erwarten.



Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Mensch:

Durch die Planung, die die Schaffung von Wohnraum zum Ziel hat, sind keine Beeinträchtigungen, einschließlich Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Tiere und Pflanzen:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Pflanzen/Biotopen sowie Tieren sowie der Biologischen Vielfalt sind nicht zu erwarten. Vielmehr ist in den Maßnahmen- und Grünflächen von einer Aufwertung der Lebensraumfunktion gegenüber dem vorherigen Zustand (intensive Ackernutzung) auszugehen.

Fläche, Boden, Wasser:

Aufgrund der nur ca. 0,82 ha großen Baugebietsfläche, dem geringen Versiegelungsgrad (GRZ 0,2), einer Gesamtversiegelung von ca. 0,27 ha und der großzügigen Ausweisung von naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen und Grünflächen (insg. rd. 0,96 ha) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser zu erwarten. Der 50 m Gewässerschutzstreifen zum Voigdehäger Teich wird eingehalten und Festsetzungen zum Trinkwasserschutz (Schutzzone III der Wasserfassung Andershof I) werden getroffen. Durch Regenwassereinleitung wird die Biotopqualität des geschützten Biotops verbessert.

Klima und Luft:

Nachteilige Auswirkungen auf das Klima und die Luftgüte sind durch die Entwicklung von Wohnhäusern, von denen keine schädlichen Emissionen ausgehen, nicht zu erwarten. Das Lokalklima wird sich durch die Schaffung von Freiflächen (Grünflächen, Hausgärten, Wiesen/Weiden) sowie die Anlage von zusätzlichen Gehölzstrukturen gegenüber der vorherigen intensiven Ackernutzung verbessern.

Landschafts- und Ortsbild:

Die Planung verbindet die Randbebauung mit der bestehenden Dorfstruktur und verbessert so das Ortsbild. Die geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen (extensive Wiese/Weide), Grünflächen und zusätzlichen Gehölzstrukturen verbessern das Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter:

Die bekannte Bodendenkmalverdachtsfläche wird nachrichtlich als „Umgrenzung von Flächen mit Bodendenkmalen“ dargestellt. Die Veränderung oder Beseitigung der gekennzeichneten Bodendenkmale kann gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Umwelt- und Naturschutzbelange:

Im Plangebiet und seinem Wirkungsbereich liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine Nationalparke, keine Biosphärenreservate und keine Landschaftsschutzgebiete.

Erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten.

Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Weitere Belange:

Durch die Planung, die durch Arrondierung der Ortslage Voigdehagen die Schaffung von Wohnraum zum Ziel hat, sind keinerlei zusätzliche Umweltrisiken, einschließlich Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Die Auswirkungen sind in ihrem Umfang auf Bereiche im Geltungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld beschränkt. Ein grenzüberschreitender Charakter von Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.

Gesamteinschätzung

Mit dem B-Plan Nr. 66 „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“ ist eine Arrondierung der Ortslage Voigdehagen geplant, um weiteren Wohnraum in einem Stadtgebiet zu schaffen, das dörflich geprägt und gut erschlossen ist. Es soll ein Wohnungsbaustandort entstehen, der sich harmonisch in die landschaftsgeprägte Umgebung einfügt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,96 ha und grenzt unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Vor Inkrafttreten des B-Plans wurde das Plangebiet von einer intensiven Ackernutzung mit entsprechender Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dominiert.

Gegenstand des B-Plans ist die Entwicklung von zwei insgesamt ca. 0,82 ha großen Allgemeinen Wohngebieten zur Errichtung von zwei eingeschossigen und sechs zweigeschossigen Einfamilienhäusern beidseits des Voigdehäger Wegs. Der Versiegelungsgrad der Allgemeinen Wohngebiete wurde mit einer GRZ von 0,2 auf das absolut notwendige Minimum beschränkt. Außerhalb der bebauten Bereiche entstehen Hausgärten. Um die Wohngebiete herum werden großzügig Grünflächen ausgewiesen.

Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215a Abs. 3 Satz 1 BauGB vom Oktober 2024 haben die mit dem B-Plan zulässigen Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Vorbelastung durch die zuvor intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie des Anschlusses an die bestehende Ortslage, wegen des geringen Versiegelungsgrads (GRZ 0,2), der großzügig ausgewiesenen Grünflächen und der festgesetzten Gehölzpflanzungen werden bei Gesamtbetrachtung der Planung keine nach § 1a Abs. 3 BauGB ausgleichungspflichtigen Eingriffe vorbereitet. Die Erheblichkeitsschwelle nach § 14 BNatSchG wird nicht überschritten.



Wesentliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden aufgrund der Bestandsituation und Lage nicht erwartet. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden. Ein Eingriffsausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalls kann bei der Hansestadt Stralsund im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17 auf Nachfrage während folgender Dienststunden eingesehen werden.

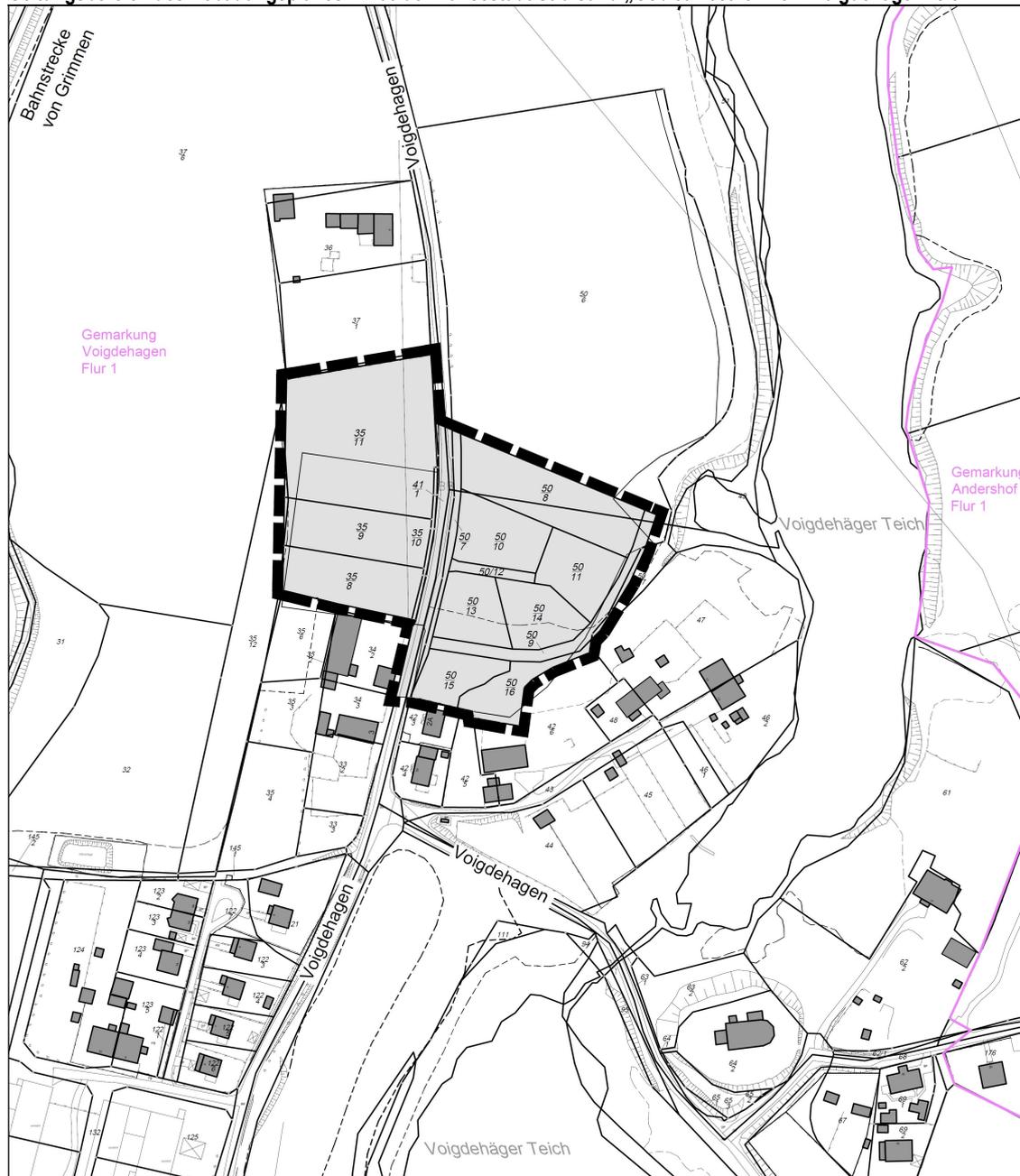
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Bitte verabreden Sie dazu telefonisch unter 03831 252-870 oder per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de einen Termin.

Stralsund, den 24. Oktober 2024

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Gebiet westlich vom Voigdehäger Teich“





Bebauungsplan Nr. 75 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und Greifswalder Chaussee“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 14.09.2023 wurde das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 75 „Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und Greifswalder Chaussee“ eingeleitet. Das ca. 3,84 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof und wird im Norden und Osten durch den Boddenweg und im Westen durch die Greifswalder Chaussee begrenzt. Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke: 1/5, 1/6, 1/37, 1/59, 2/6, 4/6, 5/6, 5/17, 5/19, 5/21, 5/23, 5/24 und 5/27 der Flur 2, Gemarkung Andershof.

Das Planungsziel besteht in der Beseitigung des städtebaulichen Missstandes und der Neuordnung des Gebietes. Das Plangebiet mit untergenutzten innenstadtnahen Brachflächen eignet sich aufgrund seiner Lage für eine urbane Entwicklung. Mit der Gewerbebrache des ehemaligen Landwirtschaftlichen Instandsetzungswerkes (LIW) stellt ca. die östliche Hälfte des Bebauungsplanes, im Bereich des Boddenweges, ein innerstädtisches Flächenpotential mit Eignung für verdichteten Geschosswohnungsbau dar. Darüber hinaus werden, dem Gedanken der Stadt der kurzen Wege folgend, auch die bestehenden Gewerbeflächen im westlichen Bereich an der Greifswalder Chaussee in den Bebauungsplan integriert. Mit einer weiteren Verdichtung in diesem Bereich würde die Raumkante entlang der Greifswalder Chaussee gestärkt, ggf. können hier v.a. in den Obergeschossen weitere Büro- und Wohnnutzungen ermöglicht werden.

Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ca. 25.000 m² betragen wird, war eine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anlage 2 des BauGB durchzuführen. Entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB wurde durch eine überschlägige Prüfung nachgewiesen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung des Einzelfalls ist als Anlage Bestandteil der Begründung zum Vorentwurf. Damit erfüllt das Plangebiet die Voraussetzungen des § 13a BauGB als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, so dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf), sowie über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls durch eine Veröffentlichung der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/uebersicht/details?type=bplan&id=d4a57ed6-1755-11ef-9f1f-a342b92fa849> und auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 13.11. bis 29.11.2024. Neben dem Bebauungsplan mit Stand vom Oktober 2024 kann die Begründung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Amt für Planung und Bau zur Einsichtnahme ausgehängt.

Aushangzeit: vom 13. November bis 29. November 2024

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 17 Uhr
Freitag	8 – 13 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege,
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Im o. g. Zeitraum können Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 75 abgegeben werden. Diese sollen per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung übermittelt werden. Sie können aber auch auf anderem Wege, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abt. Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) übermittelt werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den veröffentlichten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 - 12 und 13 - 17 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 13 - 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252-641 erfolgen.

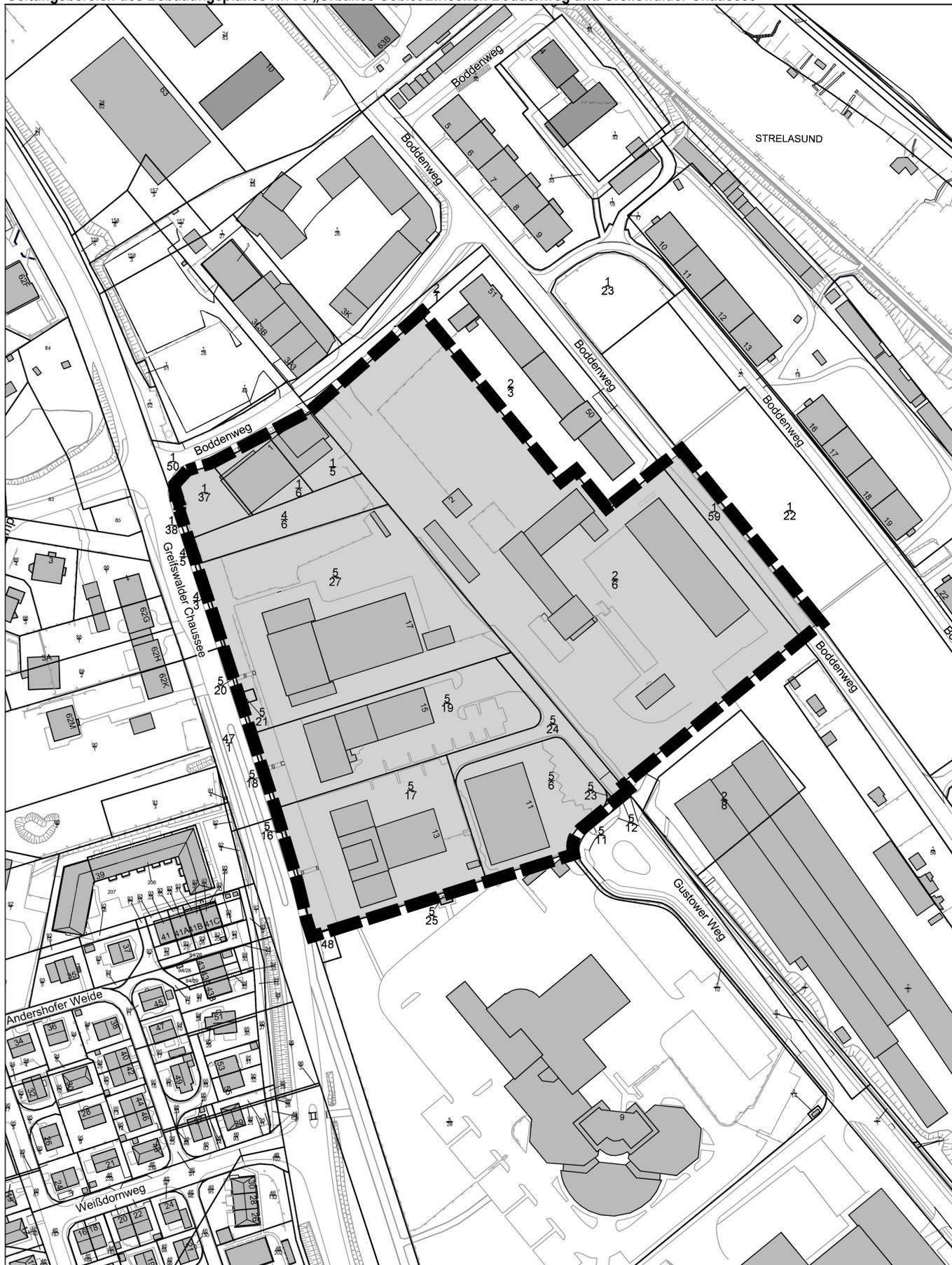
Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abt. Planung und Denkmalpflege eingesehen werden.

Stralsund, den 02.10.2024

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und Greifswalder Chaussee“





Bebauungsplan Nr. 88 der Hansestadt Stralsund „Stadteingang Grünhufe“

Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 17.10.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“ in der Planfassung vom September 2024 genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtteil „Am Lüssower Berg“ der Hansestadt Stralsund zwischen der Karoline-Herschel-Straße und der B 96, innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes Stralsund/Lüdershagen.

Es umfasst in der Gemarkung Stralsund Flur 43 die Flurstücke 21/1 und 1/5 vollständig, sowie die Flurstücke 21/2 und 1/2 teilweise. Ebenso gehören in der Gemarkung Stralsund Flur 44 die Flurstücke 154/1, 155/1, 156/7, 156/8, 157/7, 158/13 und 160/4 vollständig und die Flurstücke 154/2, 155/2, 156/2, 158/2 und 160/3 anteilig dazu.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines uneingeschränkten Gewerbegebietes zu schaffen und damit der hohen Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden Gewerbeflächen nachzukommen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die ursprüngliche, gemeindeübergreifende Planungsidee fortgeführt und umgesetzt.

Vom 12.03. bis 28.03.2024 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 in der Planfassung vom September 2024 wird in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 im Internet veröffentlicht durch Einstellen der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Uebersicht/Details?type=bplan&id=e4cc5248-d552-11ee-8306-13c2a9fc95> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung. Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 kann auch die Begründung, der zugehörige Umweltbericht sowie die der Stadt bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen (Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung) eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Amt für Planung und Bau zur Einsichtnahme ausgehängt.

Auslegungszeit: 18. November bis 20. Dezember 2024

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 17 Uhr
Freitag	8 – 13 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o.g. Zeiten gewährleistet.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

- A) **Umweltbericht** nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit
- einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung
 - einer Darstellung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen
 - einer Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe
 - Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung
 - Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
- B) **Umweltbezogene Stellungnahmen** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 02.04.2024, zur Berührung agrarstruktureller Belange, Belange des Bereichs Naturschutz, Wasser und Boden, sowie Immissionsschutz sind nicht berührt
 - **Bergamt Stralsund**, 26.03.2024, Zustimmung, da keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz berührt werden
 - **Forstamt Schuenhagen**, 26.03.2024, Zustimmung aus forstrechtlicher Sicht, da keine Berührung forstlicher Belange
 - **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 27.03.2024, FG Wasserwirtschaft zur Überplanung der Wasserschutzzone III Wasserfassung Andershof I und zum Verbleib des Niederschlagswassers, FG Naturschutz zur Eingriffsregelung, zur Biotoptypenkartierung, zum Biotopschutz, zum Alleenschutz, zu Kompensationsmaßnahmen und zum Artenschutz, FG Bodenschutz zum Umgang mit Wirkfaktoren



- **Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“**, 13.03.2024, Zustimmung, da keine Gewässer 2. Ordnung betroffen
- **Hansestadt Stralsund, Untere Immissionsschutzbehörde**, vom 15.03.2024, Zustimmung, da keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen sind

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf Bebauungsplans Nr. 88 abgegeben werden per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung. Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abt. Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) abgegeben werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 – 12 und 13 – 17 Uhr, Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252-640 erfolgen.

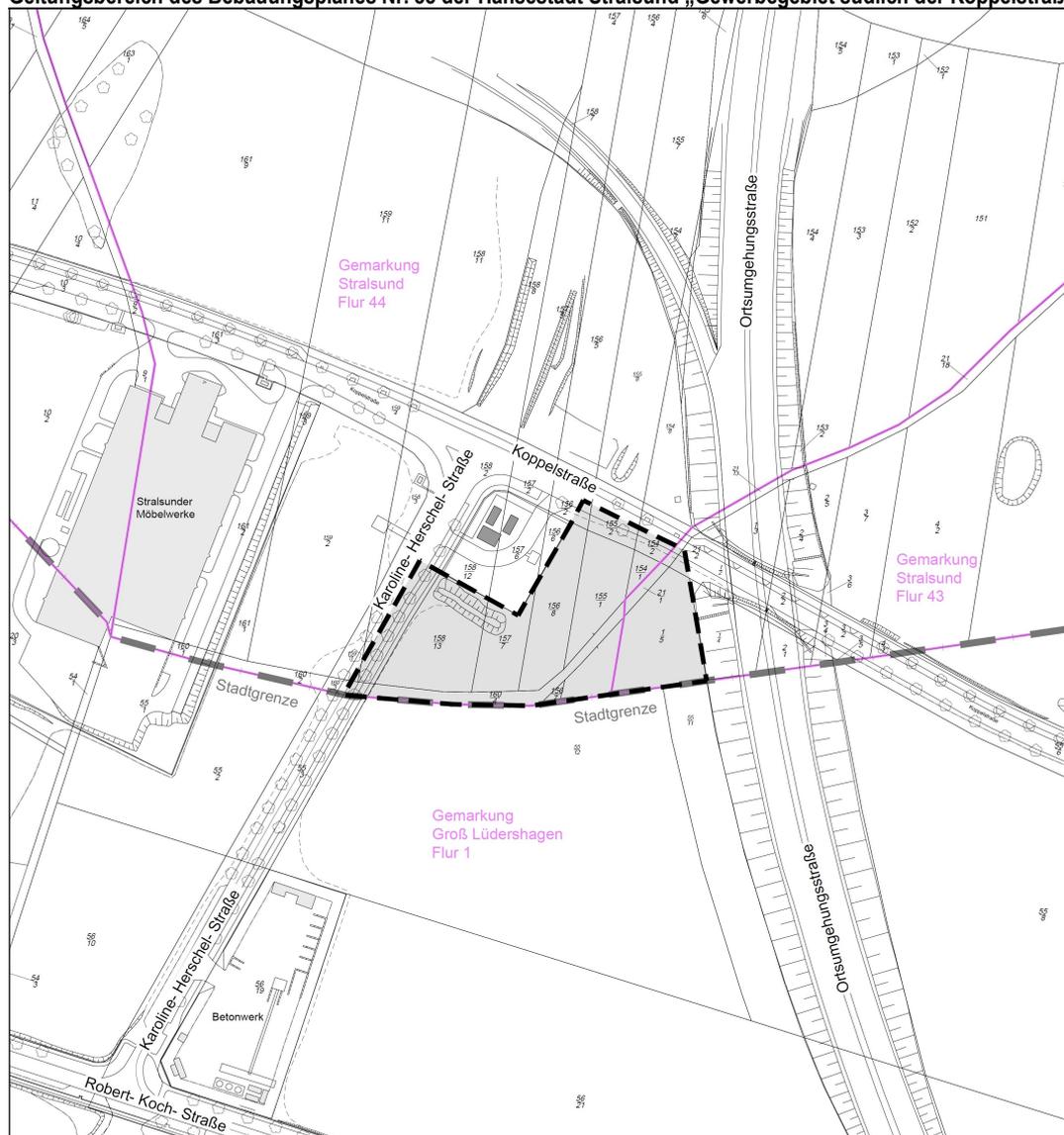
Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abt. Planung und Denkmalpflege eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 88 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 5 BauGB)

Stralsund, den 29.10.2024

Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
 Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 der Hansestadt Stralsund „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“





Jahresabschluss 2023 **gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V** **Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH**

I. Der Jahresabschluss 2023 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 26. April 2024 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Rostock, den 26. April 2024

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Rostock

gez. Christmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Singer
Wirtschaftsprüfer



II. Der Gesellschafter der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hansestadt Stralsund, hat am 12. September 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der durch die DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und am 26.04.2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.624.137,98 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 235.544.049,20 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.624.137,98 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

III. Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hafenstraße 27, Zimmer 504, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 02.10.2024

Die Geschäftsführung
gez. Kathrin Maaß gez. Hendrik Lastovka

Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

I. Der Jahresabschluss 2023 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH wurde durch die BRB Revision und Beratung PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 24. Mai 2024 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund doloser Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.



- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH hat am 12. September 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Beratung PartG mbH mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 488.707,11 Euro und einer Bilanzsumme von 10.305.722,44 Euro wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 488.707,11 Euro wird auf Empfehlung des Verwaltungsrates in die Gewinnrücklage eingestellt.

III. Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 1, Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 02.10.2024

gez. Peter Friesenhahn
Geschäftsführer



Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH

I. Der Jahresabschluss 2023 der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Beratung oHG geprüft und am 15.03.2024 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Schwerin, 15. März 2024

BRB Revision und Beratung PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. Lilje M. Napierski
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer



II. Die Gesellschafterversammlung der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH hat den Jahresabschluss am 29. Mai 2024 mit dem Beschluss REWA-G-1-4-1-2024 wie folgt festgestellt:

„Die Gesellschafterversammlung der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH beschließt den zum 31. Dezember 2023 vom Geschäftsführer aufgestellten und von der BRB Revision und Beratung oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Wismarsche Straße 182, 19053 Schwerin geprüften sowie mit Bestätigungsvermerk vom 15. März 2024 versehenen Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 145.418.764,81 Euro sowie den dazugehörigen Lagebericht.“

III. Das Jahresergebnis 2023 in Höhe von 1.815.312,37 Euro wurde vertragsgemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 20.11.2002, letztmalig geändert am 19.10.2021 in voller Höhe an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH abgeführt.

Der Jahresabschluss der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH 2023 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Bauhofstraße 5 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Der testierte Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wurden dem Unternehmensregister unter der HRB-Nr. 1743 des Amtsgerichtes Stralsund am 30. Juli 2024 elektronisch eingereicht.

Stralsund, 01.10.2024

gez. Falko Müller
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2022 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH

Der Jahresabschluss 2022 der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH wurde durch die Hanseatische Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Parkstr. 18b in 18311 Ribnitz-Damgarten geprüft und am 22.05.2023 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen



deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben. Die wesentlichen Beanstandungen erwachsen daraus, dass unter ggf. wiederholt ungünstigen Witterungsverhältnissen die Stromausbeute der Photovoltaikanlagen bei den betreffenden Pächtern nicht ausreicht, um mit den daraus resultierenden Erlösen die ertragsmäßigen Defizite der Gesellschaft, die der Flugbetrieb mit sich bringt, in vollem Umfang auszugleichen. In solchen Fällen greift zum Verlustausgleich die Verlustausgleichspflicht der Gesellschafter nach § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Ribnitz-Damgarten, den 22. Mai 2023

Hanseatische Prüfungs- und
Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dietmar Hölscher
Wirtschaftsprüfer

Eberhard Krutzsch
Wirtschaftsprüfer



Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern schließt sich mit Schreiben vom 20. November 2023 dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (hier Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen) an.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. Juli 2023 wurde der Jahresabschluss 2022 in der geprüften Fassung festgestellt. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 49.318,13 Euro. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 sind in der Zeit von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für mind. sieben Tage in den Räumen der Ostseeflughafen Stralsund-Barth, Flughafenallee 1 in 18356 Barth öffentlich ausgelegt.

Barth, den 24. September 2024

gez. Steven Bolschwig
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH

Der Jahresabschluss 2023 der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH wurde durch die Hanseatische Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Parkstr. 18b in 18311 Ribnitz-Damgarten geprüft und am 29.05.2024 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An die Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen, gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen



Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben. Die wesentlichen Beanstandungen erwachsen daraus, dass unter ggf. wiederholt ungünstigen Witterungsverhältnissen die Stromausbeute der Photovoltaikanlagen bei den betreffenden Pächtern nicht ausreicht, um mit den daraus resultierenden Erlösen die ertragsmäßigen Defizite der Gesellschaft, die der Flugbetrieb mit sich bringt, in vollem Umfang auszugleichen. In solchen Fällen greift zum Verlustausgleich die Verlustausgleichspflicht der Gesellschafter nach § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.“

Ribnitz-Damgarten, den 29. Mai 2024

Hanseatische Prüfungs- und
Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dietmar Hölscher
Wirtschaftsprüfer

Eberhard Krutzsch
Wirtschaftsprüfer

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern schließt sich mit Schreiben vom 30. August 2024 dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (hier Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen) an.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24. Juni 2024 wurde der Jahresabschluss 2023 in der geprüften Fassung festgestellt. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.228,90 Euro. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 sind in der Zeit von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für mind. sieben Tage in den Räumen der Ostseeflughafen Stralsund-Barth, Flughafenallee 1 in 18356 Barth öffentlich ausgelegt.

Barth, den 24. September 2024

gez. Steven Bolschwig
Geschäftsführer



Einwohnerzahlen September 2024

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	30.09.2024
<u>Einwohner insgesamt</u>	59 757
männlich	29 004
weiblich	30 753
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	7 162
15 bis unter 65 Jahre	36 074
65 Jahre und älter	16 521
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 212
Knieper	24 702
Tribseer	10 469
Franken	6 725
Süd	4 593
Lüssower Berg	246
Langendorfer Berg	317
Grünhufe	6 493
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsch	54 156
nicht Deutsch	5 601

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 30.09.2024
Geburten	271
Sterbefälle	766
Zuzüge	2 622
Fortzüge	2 106
Umzüge innerhalb der Stadt	2 690

Quelle: Einwohnermelderegister



Ausschreibung zur Vermietung einer Gewerbeeinheit im historischen Stralsunder Rathaus am Alten Markt

Verfahren

Die Hansestadt Stralsund führt ein formloses öffentliches Interessenbekundungsverfahren für die Vermietung eines Ladengeschäftes im Erdgeschoss des Rathauses durch. Die Hansestadt Stralsund behält sich vor, das Verfahren jederzeit einzustellen, ohne dass hierdurch Ansprüche potentieller Interessenten geltend gemacht werden können. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren werden nicht erstattet. Die Hansestadt Stralsund ist nicht verpflichtet, dem Interessenten/der Interessentin bzw. dem Anbieter/der Anbieterin des höchsten Gebotes oder irgendeinem Anbieter den Zuschlag zu erteilen oder mit diesem einen Vertrag abzuschließen.

Mietgegenstand

Vermietet werden soll der Laden 5 im Südostflügel des Erdgeschosses des historischen Rathauses der Hansestadt Stralsund, bevorzugt als gastronomische Einrichtung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Das Ladendenkmal (ehemals Achtmannskammer) befindet sich im Zentrum des Weltkulturerbes und wurde im Jahr 2011 denkmalgerecht saniert. Die Ladendecke ist als Kreuzrippengewölbe ausgeführt und verleiht dem Gastraum ein einzigartiges historisches Flair.

Mit der aufwendigen Neugestaltung des Ladens 5 wurde die Möglichkeit geschaffen, Gastronomie in einem historischen Umfeld anzubieten. Aufgrund der vorhandenen technischen Ausrüstung ist die Gesamtanschlussleistung aller Wärme und Feuchtigkeit abgebenden Geräte auf max. 25 kW beschränkt. Die Gesamtfläche des Mietgegenstandes beträgt 228,14 m² und beinhaltet nachfolgende Bereiche:

- Gastraum mit Vorraum, Bar und Garderobe (Grundfläche: 96,71 m²)
- sanitäre Einrichtungen (Damen/Herren/Personal) mit Flur (Grundfläche: 20,18 m²)
- Küche mit Anlieferung und Personalraum (Grundfläche: 37,87 m²)
- Lagerfläche im Zwischengeschoss (Grundfläche: 73,38 m²).

Mit vermietet wird außerdem eine Außenfläche von 42,39 m² unterhalb des Balkons der Südlaupe, ein Briefkasten im Rathausdurchgang sowie eine Stahltafel für Werbezwecke.

Die Abgabe des Angebotes mit einem abweichenden Nutzungskonzept ist im Rahmen dieses Verfahrens zulässig.

Der Mietgegenstand wird so vermietet, wie er zum Übergabezeitpunkt steht und liegt. Die vorhandene fest installierte Innenausstattung ist Bestandteil des Mietgegenstandes. Alle notwendigen Medienanschlüsse liegen an. Die Wärmeversorgung erfolgt über die zentrale Heizungsanlage des Gebäudes. Die Mieterin/der Mieter trägt die Wartungs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten, die Medienverbräuche sowie alle weiteren nach Betriebskostenverordnung umlegbaren Betriebs- und Nebenkosten.

Beurteilungskriterien

- Nutzungs- und Betreiberkonzept
- zeitliche Vorstellung zur Umsetzung des Vorhabens
- Angebot über die Miethöhe
- Referenzen

Mit den Bewerbungsunterlagen sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- Bonitätsnachweis (z.B. SCHUFA- Auskunft)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Führungszeugnis
- Lebenslauf

Angebote sind bis zum 30.11.2024 einzureichen an:

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Amt für Schule und Sport
Abt. Zentrales Gebäudemanagement
PF 2145
18408 Stralsund

Kennung: Rathausladen 5

Telefonische Rückfragen und Vereinbarung von Besichtigungsterminen sind nach Absprache möglich.

Weitere Informationen: <https://www.stralsund.de/buerger/rathaus/ausschreibungen/>

Ansprechpartner: Danilo Schultz
Tel. 03831 252-746
E-Mail zgm@stralsund.de

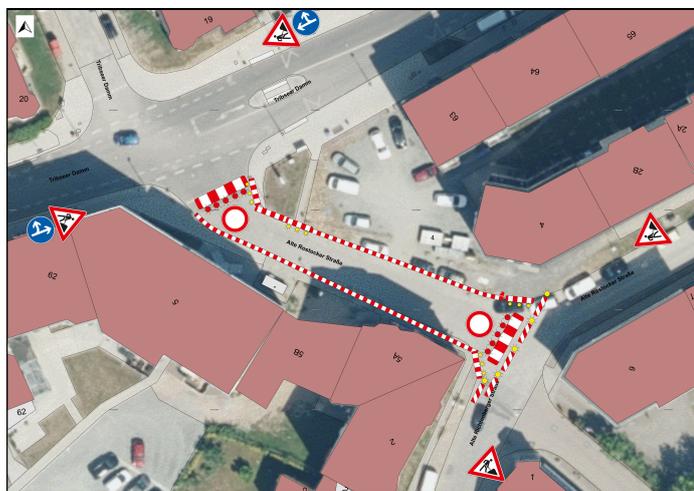


Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Ausbau Alte Rostocker Straße und Alte Richtenberger Straße beginnt am 4. November

Am 4. November beginnt der Ausbau der Straßen Alte Rostocker Straße zwischen Tribseer Damm und Alte Richtenberger Straße und Alte Richtenberger Straße zwischen Alte Rostocker Straße und Knöchelsöhren.

Der gesamte Ausbau erfolgt dabei nicht auf einmal, sondern in zwei Abschnitten. Dabei werden zunächst in der Erde die Versorgungsleitungen erneuert. Anschließend, wenn alles wieder zugeschüttet ist, werden Straße und Fußweg neugestaltet.



Sperrung der Alten Rostocker Straße ab 4. November

Der erste Bauabschnitt ist die Alte Rostocker Straße. Hier werden noch in diesem Jahr die Versorgungsleitungen erneuert.

Dazu erfolgt ab 4. November die Sperrung der Alten Rostocker Straße in dem Abschnitt zwischen Tribseer Damm und Alte Richtenberger Straße.

Der zweite Bauabschnitt ist der Bereich der Alten Richtenberger Straße zwischen der Alten Rostocker Straße und Knöchelsöhren. Dort wird unmittelbar nach Fertigstellung des ersten Bauabschnitts weitergebaut.

Für den gesamten Bauabschnitt sowie für die Neugestaltung der Oberfläche werden Mittel aus der Städteförderung aus dem Programm „Sozialer Zusammenhalt“ eingesetzt. Die Städtebaufördermittel setzen sich aus Landes- und Bundesmitteln sowie dem städtischen Eigenanteil zusammen. Dazu investieren die REWA und die Stadtwerke Stralsund Geld für die Versorgungsleitungen.

Alles zusammen kostet ca. 1,8 Millionen Euro.

Das Ziel für die Fertigstellung des geplanten Ausbaus ist das Jahresende 2025.

Die Umleitungsstrecke



Umleitungsplan

Während im ersten Abschnitt gebaut wird, ist das Quartier Alte Richtenberger Straße - Alte Rostocker Straße vom Carl-Heydemann-Ring aus erreichbar - im Umleitungsplan die gelbe Linie. Die grüne Linie verdeutlicht, dass in die Alte Rostocker Straße vom Bahnhof kommend, gefahren werden kann. Fußgänger können die Baustelle passieren. Radfahrerinnen und -fahrer werden gebeten, abzusteigen bzw. wie der Kfz-Verkehr die Baustellen zu umfahren.

Schwedisches Erbe in neuem Glanz: Schwedenwappen kehrt zurück ans Rathaus

Nach sorgfältiger Restaurierung hängt das Schwedenwappen wieder an der Westfassade des Stralsunder Rathauses. Das kunstvoll verzierte Eichenholzwappen wurde inzwischen am Barockportal in der Ossenreyerstraße angebracht. Mit einem Gesamtgewicht von etwa 90 Kilogramm gehört das zwei Meter hohe und anderthalb Meter breite Kunstwerk seit fast 300 Jahren zum historischen Erscheinungsbild der Stadt.



Das frisch restaurierte Wappen wird mit Hilfe eines Seilzuges an seinen angestammten Platz befördert.



Der Stralsunder Holzrestaurator Jens Grunwald kennt das historische Hoheitszeichen wie kein Zweiter. Seit etlichen Jahren ist er mit der Wartung betraut. Nach der letzten großen Aufarbeitung im Jahr 2010 nahm der Tischlermeister das prachtvolle Schwedenwappen alle zwei Jahre unter die Lupe und führt, wenn nötig, immer wieder kleinere Reparaturen durch. Die umfassende Restaurierung, die jetzt erforderlich war, wusste man deshalb bei ihm in den besten Händen.



Der Restaurator Jens Grunwald arbeitet an der Goldverzierung

Im Zuge der nunmehr abgeschlossenen Instandsetzung des Barockportals demontierten die Denkmalpfleger das Wappen bereits Ende April. Bei der über ein halbes Jahr andauernden Restaurierung kamen Schnitzarbeiten aus regionalem Eichenholz, Blattgold sowie Öl- und Aluminiumfarben zum Einsatz. Auch die Eisenbeschläge auf der Rückseite musste der Meister entrostet und erneuern. Darüber hinaus wurde das gesamte Westportal des Rathauses mit neuem Putz ausgebessert und mit einem frischem Anstrich umfassend saniert.

Insgesamt belaufen sich die Kosten für die Instandsetzung des historischen Stadtwappens auf rund 9.500 Euro. Die Kosten trägt die Hansestadt Stralsund.

Das prunkvolle Schwedenwappen ist wieder zu bestaunen, wenn die Rüstung am Rathaus im November zurückgebaut wird.

Geschichte des Schwedenwappens in Stralsund

Stralsund stand durch den Westfälischen Friedensvertrag seit 1648 unter schwedischer Herrschaft. Schwedenkönig Carl XII. versprach den Ratsherren der Stadt Stralsund bereits 1714 die Erhebung in den Adelsstand und ein neues königliches Wappen, um sie für ihre bisherige Treue, insbesondere bei den vorangegangenen Belagerungen der Jahre 1711 und 1712 zu belohnen. Durch den für Schweden unglücklichen Kriegsverlauf 1715 und seinen Tod 1718 konnte Carl XII. sein Versprechen allerdings nicht mehr halten. Nach dem Ende des Nordischen Krieges wurde Stralsund 1720 zum Regierungssitz für Schwedisch-Vorpommern. Am 29. Dezember 1720 verlieh der Nachfolger von Carl XII., Friedrich I. von Schweden, der Hansestadt das neue Wappen und den Ratsherren den Adelsstand für die Dauer ihrer Amtszeit.

Im Wappen wurde das Rot der Hanse durch das Blau Schwedens und das silberne Kreuz mit der goldenen Krone des schwedischen Wappens ausgetauscht. Der Wappenschild wird von den Wappentieren Schwedens und Pommerns gehalten – dem goldenen Löwen und dem roten Greif. Die in Latein abgefasste Originalurkunde, die eine textliche Beschreibung und eine farbige Abbildung des Wappens enthält, befindet sich heute im Stralsunder Stadtarchiv.



1938 kehrte Stralsund wieder zum alten Wappen zurück, das bis heute nicht nur Symbol, sondern auch Hoheitszeichen der Hansestadt ist. Die Verwendung durch Dritte bedarf deshalb immer der schriftlichen Genehmigung.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.